

# Bemerkungen zum Formblatt 1 Erklärung des/der Gefangenen im Falle einer psychotherapeutischen Versorgung

Nach drei Gesprächen (je 1h) mit einer kompetenten  
Ausstellungspsychologin für schwere Fälle, ist mir klar ge-  
worden, dass ich der angegebenen staatlichen Notigung  
nachkommen muss!

Bereits in der Überschrift Formblatt 1 heißt es im Falle  
einer psychotherapeutischen Versorgung - also im Falle  
der Diagnose: Gefangene ist psychisch Gestört.

Die Dokumentation des Diagnoseverfahrens nach  
wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt nicht vor, obwohl  
eine Dokumentationspflicht des JVA besteht.

Psychische Störung ist ein Krankheitszustand. Nach  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine  
Krankheit „ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden  
Menschen abweichender Körper- od. Geisteszustand zu  
verstehen, der ärztlicher Behandlung bedarf.“ Die  
internationale Klassifizierung wird nach ICD 10,  
DSM-IV-TR vorgenommen. Als psychische Störung ver-  
steht man Störung der Wahrnehmung, des Verhaltens,  
des Erlebnisverarbeitung, der sozialen Beziehungen  
und der Körperfunktionen.

Allesdings ist bereits das LG Naunapptm (48 Haupt-  
verhandlungsstope der Auffassung gewesen, dass

Keine psychische Störung vorliegt, deshalb wurde  
auf Sachverständige + Gutachter gänzlich verzichtet,  
somit dürfte kein behandlungsdürftiger Krankheitszu-  
stand vorliegen. Zu beachten wäre auch, dass  
die Vorwurfs-Tat 1987 begangen sein soll. Nur  
mit Unterbrechung der U-Haft arbeitete ich bis zum  
Top der Selbststellung in der JVALU-Du als Dozentin.  
A. Schnitt über die JVA Schwelle und alle Ge-  
fangenen sind psychisch krank - sollte man da  
nicht der JVALU-Du den Namen Psychiatrie geben.  
Den Eindruck in einer solchen hier zu sein, wird  
nahezu perfekt vermittelt.

„Schweigepflicht der Therapeuten“ dazu steht auf  
dem Formblatt 1 der Hinweis auf § 203 StGB +  
§ 133 Abs 1-3 + 6 Bbg JVolzG mit den beschriebenen  
zwei Ausnahmen - Prima! Doch im letzten  
Absatz Formblatt 1 Seite 1 „Ich entbinde den/die  
Therapeuten/in von der Schweigepflicht.“

Stellt sich doch die Frage - wozu haben wir Ge-  
setze? Eine psychotherapeutische Behandlung ist  
kein Gutachten. Betrachtet man dies im Zusammen-  
hang „Externe Therapeuten werden nicht an  
vollbräuglichen Entscheidungen mit.“ Könnte der  
Gedanke kommen, dass es nichts mit der  
Lodierung zu tun haben könnte, zu der ich

genötigt werden. Worum also die Therapie? Wirklich nur um das Härtchen erfüllt zu setzen? Oder läßt die Logik den Schluss zu § 240 StGB Nötigung durch Tatsträger zu?

Dazu passen auch einige Auszüge aus dem Vollzugsplan 22.12.20 den 4 Personen erstellten 2 mit völlig unbekannte (juristische Mitarbeiterin und Drogenbesitzer) und VAL'in Simone Sch. mit Stellvertreterin Kornelia Sch. (bis dato über 20 Aufträge auf persönliche Vorgespräche gestellt, zweimal Auftrag auf Mediation beim AG) also in den letzten Jahren nur Auftragsöffnungen.

Es wäre zu beurteilen, ob das Bspg VollzG Anwendung bei der VZ-Planung fand.

§ 14 Abs 4 „Die VZ-Planung wird mit den Strafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des VZ-Ziels dienen.“

Abs 5 „Konferenz mit den an der VZ-Gestaltung maßgeblich Beteiligten durch.“ (2 Unbekannte,

2 die sich einem persönl. Gespräch nicht stellen unter 4-Augen, erstellen den VZ Plan)

Na dann schauen wir mal rein:

Pkt 5: „Die Gefangene leugnet unverändert die Begehung der Straftat. Sie soll durch eine Psychotherapie behandlerisch erreicht werden.“

Was bedeutet das? Lügen lernen? Anscheinend ist hier niemand an der Wahrheit interessiert.

PKt 2: „Derzeit steht die Absolvierung der empfohlenen Behandlungsmaßnahme im Vordergrund. Die Absolvierung zwingend erforderlicher Behandlungsmaßnahmen geht gem. § 15 Abs 2 BbgJVollzG der Gewährung von Lockerungen vor.“ Auch hier stellen sich Fragen: Wer empfiehlt welche Behandlungsmaßnahme?

Diagnose unbekannt! Warum liegt sogar ein zwingender Grund vor? Welcher?

Aber immerhin in Schriftform Behandlungsmaßnahme (psychotherapeutische Behandlung) sonst mit Lockerung, wobei es egal ist ob eine psychische Störung vorliegt oder nicht.

PKt 3: „Auf eine als zwingend erforderlich angesehene Teilnahme an einer Psychotherapie zur Bearbeitung der kriminogenen (zu Verbrechen führend, zu herbeiführen) Ursachen der Tatbegehung vermag sich die Gefangene bisher nicht einzulassen.“

Kann man da nicht zum Ergebnis kommen Täterin sei die Schlimmste?

Prof Dr Feest schreibt in der Kommentierung des StVollzG „Für eine Unschuldsbehauptung gibt es gelegentlich subterfiv gute Gründe...“

„Unerschütterung bei Wiederaufnahmeverfahren bei Gefangenen, welche substantiiert die Tat

Leugnen, derentwegen sie verurteilt werden  
(vgl von Leugerich 2010) "

Das ist in der JVA Lu-Du noch nicht angekommen!

Übrigens die erwähnten Formblätter 2-6 sind ge-  
fangenen unbekannt.

Vollzugspläne und Anketzen stelle ich  
für Untersuchungszwecke oder Projektarbeiten  
gerne zur Verfügung !!!

Kurze Anfrage bitte über

Schwenke 52 @ gmx.de